

Richtlinien
der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler
über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit
vom 01.01.2013

A. Zuschüsse zur Durchführung von Jugendveranstaltungen

I. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1. Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel an anerkannte Träger der Jugendhilfe gewährt. Sie werden nur für Veranstaltungsteilnehmer gewährt, die im Stadtgebiet ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Veranstaltungen mit überwiegend beruflichem, schulischem, wissenschaftlichem, parteipolitischem, religiösem oder leistungssportlichem Charakter werden nicht gefördert.
3. Zuschüsse sollen nur gewährt werden, wenn die Veranstaltung mindestens 2 Wochen vor ihrem Beginn der Stadtverwaltung schriftlich angezeigt worden ist.
4. Den Zuschussanträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein ausführliches Programm mit Angaben über Beginn und Ende der Veranstaltung,
 - b) eine Teilnehmerliste, in der die einzelnen Teilnehmer/innen durch ihre Unterschrift die Teilnahme an der Veranstaltung bestätigen,
 - c) eine Aufstellung über die Kosten der Veranstaltung, die dabei erzielten oder zu erwartenden Einnahmen (Zuschüsse des Landkreises und anderer Zuschussgeber) und die Eigenleistung,
 - d) ein Beleg, aus dem unzweifelhaft ersichtlich ist, dass die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wurde.
5. Die Zuschussanträge sind spätestens 2 Monate nach der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung bzw. bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres bei der Stadtverwaltung einzureichen.
6. Über die Zuschussanträge entscheidet die Stadtverwaltung.

II. Kinder- und Jugenderholung

1. Mit Zuschüssen können Freizeiten, Lager, Fahrten und Wanderungen gefördert werden, die innerhalb Europas durchgeführt werden.
2. Die Zuschüsse sollen in der Regel nur für solche Veranstaltungen gewährt werden, die von mindestens 5 Teilnehmern/innen im Alter von 7 bis 18 Jahren und einem Jugendgruppenleiter/einer Jugendgruppenleiterin oder einer pädagogisch erfahrenen Person besucht werden. Für je 10 weitere Teilnehmer/innen aus dem Stadtgebiet kann eine weitere über 18 Jahre alte Betreuungskraft gefördert werden.

3. Der Zuschuss beträgt bei mindestens 3 und höchstens 21 Tagen 1,00 EURO je Tag und Teilnehmer/in. Ein Teilnehmer/innentag ist ein Veranstaltungstag, an dem ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden (1 Zeitstunde = 60 Minuten) durchgeführt wird. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Teilnehmer/innentag, wenn ein Programm von jeweils mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

III. Außerschulische Jugendbildung

1. Mit Zuschüssen können Veranstaltungen gefördert werden, die der außerschulischen Jugendbildung dienen.
2. Die Zuschüsse sollen in der Regel nur für solche Veranstaltungen gewährt werden, die von mindestens 7 Jugendlichen im Alter von 7 bis 18 Jahren und einer Betreuungskraft besucht werden. Für je 7 weitere Teilnehmer/innen aus dem Stadtgebiet kann eine weitere über 18 Jahre alte Betreuungskraft gefördert werden.
3. Der Zuschuss beträgt bei maximal 3 Tagen 2,00 EURO je Tag und Teilnehmer/in. Ein Teilnehmer/innentag ist ein Veranstaltungstag, an dem ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden (1 Zeitstunde = 60 Minuten) durchgeführt wird. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Teilnehmer/innentag, wenn ein Programm von jeweils mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

IV. Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen

1. Mit Zuschüssen können Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen gefördert werden, wenn der Inhalt der Veranstaltung geeignet ist, ehrenamtliche Kräfte aus- bzw. fortzubilden.
2. Die Zuschüsse sollen in der Regel nur für solche Veranstaltungen gewährt werden, die von mindestens 7 Teilnehmern/innen mit einem Mindestalter von 14 Jahren besucht werden.
3. Der Zuschuss beträgt bei maximal 3 Tagen 2,00 EURO je Tag und Teilnehmer/in. Ein Teilnehmer/innentag ist ein Veranstaltungstag, an dem ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden (1 Zeitstunde = 60 Minuten) durchgeführt wird. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Teilnehmer/innentag, wenn ein Programm von jeweils mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

V. Stadtranderholungsmaßnahmen freier Träger

1. Die Zuschüsse sollen in der Regel nur für solche Veranstaltungen gewährt werden, die sich auf mindestens 11 und höchstens 21 Tage erstrecken und von mindestens 5 Teilnehmern/innen im Alter von 7 bis 18 Jahren und einem Jugendgruppenleiter/einer Jugendgruppenleiterin oder einer pädagogisch erfahrenen Person durchgeführt werden. Für je 10 weitere Teilnehmer/innen aus dem Stadtgebiet kann eine weitere über 18 Jahre alte Betreuungskraft aufgeführt werden.
2. Der Zuschuss beträgt 1,80 EURO je Tag und Teilnehmer/in. Ein Teilnehmer/innentag ist ein Veranstaltungstag, an dem ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden (1 Zeitstunde = 60 Minuten) durchgeführt wird. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Teilnehmer/innentag, wenn ein Programm von jeweils mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

B. Zuschüsse zur Anschaffung von Geräten für die Jugendarbeit

1. Zuschüsse können im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Anschaffung von Geräten gewährt werden, die überwiegend der jugendpflegerischen Arbeit dienen. Hierbei kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Tonwiedergabegeräte,
 - b) Bildwiedergabegeräte,
 - c) Geräte für die Bastel- und Werkarbeit,
 - d) Musikinstrumente,
 - e) Sportgeräte,
 - f) Zelte.

Von der Förderung sind die Sportgeräte ausgeschlossen, die den Vereinen in den Sportstätten zur Verfügung stehen.
2. Zuschüsse sollen nur gewährt werden, wenn sie vor Anschaffung der Geräte bei der Stadtverwaltung schriftlich beantragt worden sind.
3. Den Zuschussanträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) eine eingehende schriftliche Begründung der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der vorgesehenen Anschaffung,
 - b) ein Kostenvoranschlag,
 - c) ein Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenleistung,
 - d) Belege über bereits bewilligte oder verbindlich in Aussicht gestellte Zuschüsse des Landkreises und anderer Zuschussgeber.
4. Der Zuschuss beträgt bis zu 33 1/3 % der Anschaffungskosten, jedoch nicht mehr als die Eigenleistung des Antragstellers und nicht mehr als 1.500,00 EURO.
5. Die Verwendung des Zuschusses ist spätestens 3 Monate nach dessen Bewilligung bzw. bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres nachzuweisen.

C. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum **01.01.2013** in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit vom 01.01.2002 außer Kraft.

Stadtverwaltung
Bad Neuenahr-Ahrweiler

Guido Orthen
Bürgermeister